

P: *Man sol wyssen von der zól wegen, wie alle lender so swerlich übersetzt sint mit zóllen; in yegelicher studen ist schier ein zol; es mag kein lant das ander trósten noch zú statten stan noch nieman dem andren kein reht pfenwert geben, daran zól grosz ursach sint* ¹⁴⁰⁾.

G: *Man soll wissen von der zolnen wegen, wie alle land so swerlich übersetzt sünt mit zóln; es mag kain land das ander trósten noch zu statten ston, noch nieman dem andern recht phenwert geben, das alles ursach ist von zöllnen halb* ¹⁴¹⁾.

Wir sehen, daß P und N eindeutig — von zwei Ausnahmen abgesehen — parallel laufen, somit den Urtext wiedergeben. Die Änderung von *schier ein land* zu *kein lant* ist unwesentlich, der Zusatz *mit zóllen* ist auch in der Vulgata vorhanden ¹⁴²⁾, stellt also offenbar — sofern nicht ein Schreibfehler von N vorliegt — eine der auf x_1 zurückgehenden Varianten dar. G ändert diesen eindeutig ursprünglichen Text abermals ein wenig. Es läßt einen Satz aus und erweitert den Wortlaut des zuletzt geäußerten Gedankens.

Doch diese anscheinend so klare Klassifizierung, daß P den besseren und älteren Text bringt, G dagegen erweitert oder kürzt und verändert, ist nicht durchgängig anzutreffen. Selbstverständlich gibt es auch in P einige wenige kurze Stellen, bei denen der Schreiber sich verlesen hat, bzw. beim Kopieren unachtsam war, so daß diese Handschrift gegen G schlechter ist. Aber abgesehen davon gibt es eine Reihe von Abschnitten — sie sind zwar nicht zahlreich, aber dennoch eindeutig erkennbar — an denen P unverläßlich ist, ohne daß man sich mit der einfachen Erklärung des Schreib-, bzw. Lesefehlers zufrieden geben könnte. Schon oben wurde gezeigt, daß ganze Sätze in P fehlen, die sicherlich in der Urfassung vorhanden waren und die G noch überliefert ¹⁴³⁾. Diese Erscheinung, daß P Wortgruppen wegläßt, ist aber fast durchgängig erkennbar. Folgende Beispiele sollen dafür erbracht werden (die Parallelen von G und N gegenüber P sind kursiv und gesperrt gesetzt):

N: ... *oben mit zweyen lewenkopfen, unden mit einem kopff, der helm einen gebrusten lewen zu sprüng gericht usß einen roßenkrantz, dye rot seind; dye lewen haben feurin flammen, grimlich und zornlich gestalt* ¹⁴⁴⁾.

¹⁴⁰⁾ P fol. 41r.

¹⁴¹⁾ G fol. 82v; dazu Beer, RS S. 110.

¹⁴²⁾ Beer, RS S. 110.

¹⁴³⁾ Vgl. oben S. 498.

¹⁴⁴⁾ N fol. 62r.